

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauvorhaben mit Vertragsurkunde (Ausgabe: Februar 2021)

INHALT

1.	ANWENDUNGSBEREICH UND GELTUNG	2
2.	INFORMATIONSPFLICHT	2
3.	SCHRIFTLICHER VERKEHR	2
4.	ABTRETUNG / ÜBERTRAGUNG / VERPFÄNDUNG	2
5.	ANGEBOT	2
6.	WEITERE PRÜF- UND HINWEISPFLICHTEN	2
7.	SUBUNTERNEHMER	2
8.	ARBEITSGEMEINSCHAFT / SCHLÜSSELPERSON / ANSPRECHPERSON	2
9.	PERSONALEINSATZ	3
10.	ARBEITSBEDINGUNGEN	3
11.	GEHEIMHALTUNG / SCHWEIGEPFLICHT	3
12.	RÄUMLICHKEITEN / ANLIEFERUNG / PROJEKTMANAGEMENT	3
13.	DOKUMENTATION	3
14.	SCHNITTSTELLEN / KOORDINATION	4
15.	SCHUTZRECHTE	4
16.	WERBUNG / PUBLIKATIONEN	4
17.	TRANSPARENZ / COMPLIANCE / INTEGRITÄT	4
18.	ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND / STREITIGKEITEN	4

1. ANWENDUNGSBEREICH UND GELTUNG

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bauvorhaben mit Vertragsurkunde «AGB» regeln den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen für werkvertragliche Leistungen gegenüber dem Universitätsspital oder einer seiner Tochtergesellschaften, namentlich der Healthcare Infra AG, im Folgenden gesamthaft als «Bauherr» bezeichnet.

Mit Einreichung eines schriftlichen Angebotes oder, falls ein solches fehlt, spätestens bei Annahme der Bestellung, anerkennt der Unternehmer die Anwendung der vorliegenden AGB.

2. INFORMATIONSPFLICHT

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Bauherrn jederzeit Änderungen, die seine Rechtsform oder Eigentümerschaft oder Kapitalstruktur betreffen, umgehend schriftlich zu melden.

3. SCHRIFTLICHER VERKEHR

Der Unternehmer ist verpflichtet, auf sämtlichen Dokumenten im schriftlichen Verkehr mit dem Bauherrn die Bestellnummer und das Datum anzugeben.

4. ABTRETUNG / ÜBERTRAGUNG / VERPFÄNDUNG

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bauherrn an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

5. ANGEBOT

Der Unternehmer hat für das Erstellen von Angeboten, für die Lieferung von dazugehörigen Skizzen, Spezialplänen und Projekteingaben keinen Anspruch auf Vergütung.

Weicht das Angebot von den Einzelheiten der Anfrage des Bauherrn ab, ist der Unternehmer verpflichtet, schriftlich ausdrücklich auf die Abweichungen hinzuweisen und mögliche Alternativen zu unterbreiten, die der Anfrage des Bauherrn am nächsten kommen.

Soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, bleibt der Unternehmer vom Datum des Angebots an während 6 Monaten gebunden. Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder schriftlichen Annahme des Angebots kann sich der Bauherr ohne Kostenfolge von Vertragsverhandlungen zurückziehen.

Angefragte Einzelleistungen sind mit Einzelpreisen zu versehen. Dasselbe gilt für optional angebotene Leistungen.

Sämtliche Preise sind inkl. Steuern anzugeben. Preisangaben haben die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendigen Leistungen, namentlich Kosten für Verpackung, Verzollung, Transport, Installation und Montage, Dokumentation und Instruktion, Versicherung, Entsorgung, Spesen, Lizenzgebühren und Abnahme sowie sämtliche weiteren Nebenkosten zu umfassen.

6. WEITERE PRÜF- UND HINWEISPFLICHTEN

Der Unternehmer bestätigt, die Örtlichkeiten an der geplanten Baustelle zu kennen und sich selbst davon überzeugt zu haben, dass die geplanten baulichen Vorhaben den örtlichen Verhältnissen sowie sämtlichen in diesem Vertrag aufgeführten Auflagen und Bestimmungen Rechnung tragen.

Der Unternehmer hat die Masse und die Höhenkoten der Ausführungspläne auf eigene Verantwortung nachzuprüfen und dem Bauherrn allfällige Unstimmigkeiten sofort mitzuteilen. Er folgt ein Anschluss an bestehende Bauteile, hat der Unternehmer die in den Plänen eingeschriebenen Masse an Ort und Stelle nachzuprüfen. Er hat vom Bauherrn Festmasse zu verlangen, wenn an vorfabrizierte Bauteile angeschlossen werden muss.

Verhältnisse, die eine gehörige oder rechtzeitige Ausführung des Werks gefährden, hat der Unternehmer ohne Verzug schriftlich dem Bauherrn anzuzeigen.

7. SUBUNTERNEHMER, TEMPORÄRPERSONEN

Für den Beizug von Subunternehmern gelten die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Regelungen sowie ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

Erfolgt der Beizug von Subunternehmern unerlaubt, kann der Bauherr dem Unternehmer für jeden Verstoß eine Konventionalstrafe in Höhe von 10% der Netto-Abrechnungssumme, mindestens aber CHF 5'000.00 auferlegen. Zusätzlich kann der betreffende Unternehmer für eine angemessene Dauer von Submissionen des Bauherrn ausgeschlossen werden. Weitergehende Rechte und Rechtsbehelfe bleiben vorbehalten. Die Zahlung der Konventionalstrafe befreit den Unternehmer nicht von seiner Pflicht (d.h. der Bauherr kann insbesondere verlangen, dass der nicht genehmigte Einsatz der Subunternehmer eingestellt wird). Bezüglich Schadenersatzansprüche bleibt es bei der gesetzlichen Verschuldensvermutung. Die Konventionalstrafe wird auf Schadenersatzansprüche nicht angerechnet.

Der Beizug von Temporärpersonen bedarf stets der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Bauherrn; dies gilt jedoch nicht für den Beizug von Arbeitnehmern aus Temporärfirmen, sofern nur ein unwesentlicher Teil der Arbeiten betroffen ist und die vertragsgemässe Ausführung nicht beeinträchtigt wird.

Im Falle des Beizugs von Temporärpersonen ist dem Bauherrn mit Einreichung eines Angebots bzw. mit Annahme der Bestellung, in begründeten Fällen, spätestens aber vor Beginn der Arbeiten, ein schriftliches Verzeichnis der Temporärpersonen vorzulegen.

Der Unternehmer haftet im Übrigen für Leistungen von Subunternehmern, Beauftragten, Lieferanten oder anderen Vertragspartnern des Unternehmers wie für eigene Leistungen.

8. ARBEITSGEMEINSCHAFT / SCHLÜSSELPERSON / ANSPRECHPERSON

Falls eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) besteht, ist das federführende Unternehmen, welches die ARGE rechtsgültig zu vertreten hat, an erster Stelle anzugeben. Alle weiteren Unternehmen sind anschliessend aufzulisten. Sie bestätigen mit der Unterzeichnung dieser Vertragsurkunde, dass das federführende Unternehmen die ARGE gegenüber dem Bauherrn bis auf schriftlichen Widerruf vertritt und sie alle Mitteilungen an das federführende Unternehmen als gültige Zustellungen an die ARGE anerkennen. Jedes ARGE-Mitglied haftet solidarisch für die anderen ARGE-Mitglieder.

Vorbehältlich von Kündigung, Krankheit und Tod können Schlüsselpersonen des Unternehmers, die für das vorliegende Projekt verantwortlich sind, nach Vertragsschluss nur mit Zustimmung des Bauherrn ersetzt werden. In jedem Fall muss

eine Schlüsselperson durch eine gleich qualifizierte Person in ihrer Funktion ersetzt werden.

Ändert eine Ansprechperson oder deren Kontaktdaten, erfolgt umgehend eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei.

9. PERSONALEINSATZ

Der Unternehmer setzt nur sorgfältig ausgewählte und den Erfordernissen entsprechend ausgebildete Mitarbeiter ein. Der Unternehmer ersetzt auf Verlangen des Bauherrn innert nützlicher Frist auf seine Kosten Mitarbeiter, welches nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

Die einzusetzenden Schlüsselpersonen (Projekt- und Bauleiter) inkl. deren Stellvertreter müssen über sehr gute Deutschkenntnisse verfügen (mündlich wie schriftlich).

10. ARBEITSBEDINGUNGEN

Der Unternehmer verpflichtet sich für Leistungen in der Schweiz die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die entsenderechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Unternehmer sorgt für die notwendigen Arbeitsbewilligungen und Verträge für die eingesetzten Mitarbeiter und nimmt die notwendigen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeiter bei den Sozialversicherungen vor. Ferner sind die geltenden Vorschriften zur Gleichbehandlung von Mann und Frau einzuhalten. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Subunternehmer, Beauftragte, Lieferanten und andere Vertragspartner des Unternehmers die vorgenannten Bestimmungen ebenfalls einhalten. Der Bauherr kann die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jederzeit auf Kosten des Unternehmers überprüfen resp. überprüfen lassen; die entsprechende Überprüfung entbindet den Unternehmer in keiner Weise von seiner entsprechenden Verantwortung.

Für den Fall der Nichteinhaltung der vorgenannten Bestimmungen durch den Unternehmer oder von ihm eingesetzte Dritte bzw. von deren Erfüllungsgehilfen wird pro Verstoß eine Konventionalstrafe von 5% der Netto-Abrechnungssumme, mindestens jedoch CHF 20'000.00, vereinbart. Die Zahlung der entsprechenden Konventionalstrafe entbindet nicht von den genannten Pflichten. Weitergehende Rechte und Rechtsbehelfe bleiben vorbehalten. Bei Schadenersatzansprüchen bleibt es bei der gesetzlichen Verschuldensvermutung.

Darüber hinaus und kumulativ kann der Bauherr den Unternehmer bei Verstößen gegen die in dieser Ziffer genannten Pflichten dazu auffordern, die Zuwiderhandlung innert angemessener Frist zu beseitigen. Beseitigt der Unternehmer die Zuwiderhandlung nicht innert der gesetzten Frist, kann der Bauherr den Vertrag kündigen. Das Erfordernis der Fristansetzung entfällt, wenn eine solche dem Bauherrn nach billigem Ermessen nicht zuzumuten ist. Bei der Ausübung dieses Ermessens können insbesondere die dem Bauherrn durch die Verletzungshandlung des Unternehmers drohenden Reputationsschäden berücksichtigt werden. Bei einer entsprechenden Kündigung durch den Bauherrn hat der Unternehmer nur Anspruch auf Ersatz der erbrachten Leistungen; darüber hinausgehende Ansprüche des Unternehmers (insbes. ein Anspruch auf entgangenen Gewinn) werden ausgeschlossen. Weitere Ansprüche des Bauherrn gegen den Unternehmer bleiben vorbehalten.

11. GEHEIMHALTUNG / SCHWEIGEPFLICHT

Der Unternehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten des Bauherrn, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist den Mitarbeitenden und/oder beauftragten Dritten zu auferlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach Erfüllung der vereinbarten Leistung. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten. Die Datenschutzbestimmungen und die Sicherheitsbestimmungen des Bauherrn sind einzuhalten.

Der Unternehmer verpflichtet sich, grundsätzlich zu allem, was er über und von Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen sieht, hört oder sonst wie vernimmt, zu schweigen. Die Schweigepflicht gilt gegenüber jedermann. Sie ist zeitlich unbegrenzt, gilt demnach auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Verletzt der Unternehmer oder sein Mitarbeiter und/oder ein von ihm beauftragter Dritter vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet er dem Bauherrn pro Verstoß eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Netto-Abrechnungssumme, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten; Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Die Konventionalstrafe wird auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

12. RÄUMLICHKEITEN / ANLIEFERUNG / PROJEKTMANAGEMENT

Der Bauherr gewährt dem Unternehmer den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten, sorgt nach Absprache und bei Verfügbarkeit entgeltlich für die Stromversorgung und weitere Anschlüsse und stellt (sofern vorhanden und in betrieblicher Hinsicht möglich) den notwendigen Raum zur Aufbewahrung von Material und Werkzeug zur Verfügung, wobei indessen jede Haftung des Bauherrn ausgeschlossen wird.

Die Anlieferung von Waren jeglicher Art hat nach vorheriger Terminabsprache (mindestens zwei Arbeitstage vorher) mit dem Sachverantwortlichen des Bauherrn zu erfolgen. Es werden nur Lieferungen mit Lieferschein und vollständiger Bestellreferenz entgegengenommen. Direktlieferungen an die Kliniken sind untersagt, sofern dies nicht explizit mit dem Bauherrn vereinbart oder von demselben angeordnet wurde.

Die Leistungserbringung hat unter Anwendung anerkannter Methoden des Projektmanagements zu erfolgen. Der Unternehmer hat den Bauherrn regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten zu informieren. Ausserdem informiert er den Bauherrn über Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen. Der Bauherr liefert dem Unternehmer auf dessen Verlangen rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben aus seinem Bereich.

13. DOKUMENTATION

Die Anforderungen an alle Arten von Dokumentationen sind dem Handbuch Infrastruktur zu entnehmen. Dies gilt auch für die Bedingungen, Voraussetzungen und Fristen der Erstellung.

14. SCHNITTSTELLEN / KOORDINATION

Der Unternehmer hat sich mit den anderen am Bau beteiligten Personen (insbes. mit Nebenunternehmern der gleichen oder ähnlichen Arbeitsgattung) abzustimmen. Er hat sich mit ihnen über eine geregelte Zusammenarbeit zu verständigen. Der Unternehmer muss Schnittstellenprobleme so weit wie möglich beseitigen, insbesondere durch Information aller anderen am Bau beteiligten Personen über seine Leistung bzw. durch Erkundigung über die Leistungen der anderen am Bau beteiligten Personen. Dies gilt insbes. mit Bezug auf seine Leistungen, auf welche andere am Bau beteiligte Personen aufbauen bzw. mit Bezug auf Leistungen anderer am Bau beteiligter Personen, auf denen der Unternehmer aufbaut.

15. SCHUTZRECHTE

Alle bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte (insbes. Urheber- und Patentrechte) stehen dem Bauherrn zu. Der Unternehmer stellt vertraglich sicher, dass dem von ihm und von beauftragten Dritten eingesetzten Personal keine Urheberrechte und Patentrechte an Arbeitsergebnissen zustehen.

Der Unternehmer leistet Gewähr dafür, dass er mit seinem Angebot und seinen Leistungen keine in der Schweiz anerkannten Schutzrechte Dritter verletzt.

Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Unternehmer auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Bauherr gibt solche Ansprüche Dritter dem Unternehmer schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für eine gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Unternehmer dem Bauherrn entstandene Kosten und auferlegte Schadenersatzleistungen.

16. WERBUNG / PUBLIKATIONEN

Werbung und Publikationen des Unternehmers, welche die Geschäftsbeziehungen betreffen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bauherrn.

17. TRANSPARENZ / COMPLIANCE / INTEGRITÄT

Der Unternehmer stellt sicher, dass seine Vertreter oder Mitarbeitenden weder dem Bauherrn noch seinen Mitarbeitenden und Hilfspersonen Zahlungen oder sonstige Vorteile gewähren oder anbieten, die deren professionelle Unabhängigkeit gefährden könnten; sei es tatsächlich oder dem Anschein nach. Der Bauherr erwartet vollständige Transparenz.

Der Unternehmer handelt verantwortungsvoll und befolgt bei all seinen geschäftlichen Handlungen geltende Gesetze und relevante Vorgaben. Er verhält sich gegenüber dem Bauherrn integer, professionell und partnerschaftlich. Er vermeidet Situationen, die zu Interessenkonflikten führen. Potenzielle Interessenkonflikte müssen vom Unternehmer angesprochen oder aber der Compliance-Beauftragten des Universitätsspitals Basel, compliance@usb.ch, gemeldet werden.

18. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND / STREITIGKEITEN

Für Streitigkeiten aus diesem Werkvertragsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Universitätsspitals Basel zuständig. Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980) anwendbar. Die Parteien verpflichten sich, einvernehmlich eine Einigung zu suchen, bevor sie das zuständige Gericht anrufen.